

Staatsanzeiger Fürstentum Lippe

für

das

Nr. 62

Mittwoch, den 26. Juni

1918

Inhalt: Namensänderung Nieder in „Niere“ Heiden. S. 490. — Verordnung über Preise für Getreide, Buchweizen und Hirse. S. 490. — Schwerarbeiterzulage für landwirtschaftlich tätige Personen. S. 491. — Verordnung über Frühdruschprämien. S. 491. — Bekanntmachung zur Abänderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln. S. 492. — Bekanntmachung über Ausnahmen von der Verordnung über die Genehmigung von Ersatzlebensmitteln. S. 492. — Überwachung des Verkehrs auf Bahnhöfen durch Hitzgendarme. S. 493. — Aufhebung des Verbots der Verabfolgung von Tabak, Zigarren und Zigaretten an Jugendliche usw. S. 494. — Zusatz zu der Bekanntmachung betr. die über die Reichsgrenze mitzunehmenden Schriften und Drucksachen. S. 494. — Verschiedenes.

Die Nr. 77 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 11. Juni 1918, enthält:

Nr. 6354. Friedensvertrag zwischen Deutschland, Österreich-Ungarn, Bulgarien und der Türkei einerseits und Rußland andererseits.

Nr. 6355. Deutsch-Russischer Zusatzvertrag zu dem Friedensvertrage zwischen Deutschland, Österreich-Ungarn, Bulgarien und der Türkei einerseits und Rußland andererseits.

Nr. 6356. Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des am 3./7. März 1918 in Brest-Litowsk und Bukarest unterzeichneten Friedensvertrags zwischen Deutschland, Österreich-Ungarn, Bulgarien und der Türkei einerseits und Rußland andererseits und des am 3./7. März 1918 in Brest-Litowsk und Bukarest unterzeichneten Deutsch-Russischen Zusatzvertrags zu dem Friedensvertrage. Vom 7. Juni 1918.

Die Nr. 80 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 20. Juni 1918, enthält:

Nr. 6361. Bekanntmachung zur Abänderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen

Waschmitteln vom 21. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 546). Vom 17. Juni 1918.

Die Nr. 81 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 21. Juni 1918, enthält:

Nr. 6362. Bekanntmachung über Druckpapier. Vom 19. Juni 1918.

Nr. 6363. Bekanntmachung über Höchstpreise für Wollfett. Vom 19. Juni 1918.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, dem königlichen Bezirksgeologen Dr. phil. Adolf Meßwerdt in Berlin das Ehrenkreuz 4. Klasse 1. Abteilung des Fürstlich Lippschen Hausordens zu verleihen.

Detmold, den 19. Juni 1918.

Nr. 2995. Fürstliches Staatsministerium
Fhr. Viedenweg

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, dem Geheimen Justizrat, o. ö. Professor der Rechte D. Dr. jur. et med. Rahl in Berlin anlässlich der Einweihung der Fürst Leopold-Akademie für Verwaltungswissenschaften den Orden für Kunst und Wissenschaft 1. Klasse, die Lippsche Rose mit der Krone, zu verleihen.

Detmold, den 25. Juni 1918.

Nr. 3521. Fürstliches Staatsministerium
Fhr. Viedenweg

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, dem Oberamtmanne Gustav Sander in Mientrup aus Anlaß seines fünfzigjährigen Jubiläums als Pächter dieser Fürstlichen Domäne den Charakter als

Amtsrat

zu verleihen.

Detmold, den 24. Juni 1918.

Direktion
der Fürstlichen Fideikommiß-Verwaltung
Böhmer

Höchsten Orts ist gnädigst genehmigt worden, daß der Ziegelmeister Friedrich Nieder in Heiden Nr. 106 für sich und seine Nachkommen fortan den Namen „Niere“ als alleinigen Familiennamen führt.

Detmold, den 21. Juni 1918.

Fürstliches Staatsministerium
Nr. 2499a. Frhr. Biedenweg

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt“ Nr. 79, S. 657).

(Nr. 6359) **Verordnung**

über die Preise für Getreide, Buchweizen und Hirse. Vom 15. Juni 1918.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Für Getreide, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1918 werden die nachstehenden Höchstpreise festgesetzt:

1. Der Preis für die Tonne darf nicht übersteigen in

Nachen	315 Mark,
Berlin	305 "
Braunschweig	310 "
Bremen	310 "
Breslau	300 "
Bromberg	300 "
Cassel	310 "
Cöln	315 "

Danzig	300 Mark,
Dortmund	315 "
Dresden	305 "
Duisburg	315 "
Emden	310 "
Erfurt	310 "
Frankfurt a. M.	315 "
Gleiwitz	300 "
Hamburg	310 "
Hannover	310 "
Kiel	310 "
Königsberg i. Pr.	300 "
Leipzig	305 "
Magdeburg	305 "
Mannheim	315 "
München	315 "
Posen	300 "
Rostock	305 "
Saarbrücken	315 "
Schwerin i. M.	305 "
Stettin	305 "
Strasburg i. E.	315 "
Stuttgart	315 "
Zwickau	310 "

2. Der Höchstpreis für die Tonne Weizen, Spelz (Dinkel, Fesen), Emmer, Einkorn ist zwanzig Mark höher als der nach Nr. 1 geltende Höchstpreis für Roggen.

3. Der Preis für die Tonne der nachbezeichneten Früchte darf nicht übersteigen bei:

Hafer und Gerste	300 Mark,
Mais (Welschkorn, türkischer Weizen, Kukuruz)	450 "
ungeschältem Buchweizen	600 "
geschältem Buchweizen	800 "
wilder Buchweizen (Vochheidekorn, Eiseler Buchweizen)	500 "
ungeschälter Hirse	600 "
geschälter Hirse u. Bruchhirse	970 "

§ 2

In den im § 1 nicht genannten Orten (Nebenorten) ist der Höchstpreis gleich dem des nächstgelegenen, im § 1 genannten Ortes (Hauptort).

Die obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten höheren Verwaltungsbehörden können einen niedrigeren Höchstpreis

festsetzen. Ist für die Preisbildung eines Nebenortes ein anderer als der nächstgelegene Hauptort bestimmend, so können diese Behörden den Höchstpreis bis zu dem für diesen Hauptort festgesetzten Höchstpreis hinaufsetzen. Liegt dieser Hauptort in einem anderen Bundesstaate, so ist die Zustimmung des Reichskanzlers erforderlich.

§ 3

Die in dieser Verordnung sowie auf Grund dieser Verordnung bestimmten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise.

Die Höchstpreise gelten für den Verkauf durch den Erzeuger; sie schließen die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser verfrachtet wird, sowie die Kosten des Einladens daselbst ein.

§ 4

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts erläßt die näheren Bestimmungen über die Preise; er bestimmt, welche Nebenleistungen in den Preisen einbegriffen sind und welche Vergütungen für Nebenleistungen im Höchstfall gewährt werden dürfen.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts kann Ausnahmen zulassen. Er kann die Preise, soweit dies zur Sicherung rechtzeitiger Ablieferung erforderlich erscheint, für bestimmte Zeiten erhöhen oder herabsetzen; er kann besondere Bestimmungen über die Preise für den Verkauf zu Saatzwecken treffen.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Juni 1918.

Der Reichskanzler
In Vertretung
von Baldow

Ausführungsbestimmung.

Auf Grund des § 2 Abs. 2 vorstehender Verordnung wird der Regierung, Landesernährungsamt - Verwaltungsabteilung, die

Befugnis zur Festsetzung eines niedrigeren Höchstpreises sowie zur Bestimmung der Zugehörigkeit des Fürstentums oder von Teilen davon zu einem anderen als dem nächstgelegenen Hauptort übertragen.

Detmold, den 22. Juni 1918.

Fürstliches Staatsministerium

J. B.

Ernst

R. Nr. 4583.

Bekanntmachung.

Unsere Bekanntmachung vom 26. März 1918, nach der den landwirtschaftlich tätigen Personen, soweit sie Selbstversorger sind, während der Zeit der Frühjahrseinstellung und Heuernte dieselbe Schwerarbeiterzulage wie den versorgungsberechtigten Schwerarbeitern gewährt werden kann, wird nach Ermächtigung der Reichsgetreidestelle dahin erweitert, daß der Kommunalverband nach Maßgabe dieser Vorschriften die Schwerarbeiterzulage an die landwirtschaftlich tätigen Selbstversorger auch für die Zeit der Körnerernte gewähren kann.

Die Lippische Wirtschaftsgemeinschaft wird die zur Durchführung der Zusatzversorgung erforderlichen Maßnahmen in die Wege leiten.

Detmold, den 24. Juni 1918.

Fürstlich Lippische Regierung

Landesernährungsamt, Verwaltungsabteilung
R. Nr. 4595. Frhr. Viedenweg

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt“ Nr. 79, S. 660).

(Nr. 6360) **Verordnung**

über Frühbrunshprämien. Vom 15. Juni 1918.

Auf Grund des § 4 Abs. 2 der Verordnung über die Preise für Getreide, Buchweizen und Hirse vom 15. Juni 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 657) wird bestimmt:

§ 1

Die im § 1 der Verordnung über die Preise für Getreide, Buchweizen und Hirse vom 15. Juni 1918 für Getreide festgesetzten

Höchstpreise erhöhen sich, wenn die Ablieferung erfolgt

vor dem 16. Juli 1918 um eine Druschprämie von 120 Mark für die Tonne,
vor dem 1. August 1918 um eine Druschprämie von 100 Mark für die Tonne,
vor dem 16. August 1918 um eine Druschprämie von 80 Mark für die Tonne,
vor dem 1. September 1918 um eine Druschprämie von 60 Mark für die Tonne,
vor dem 16. September 1918 um eine Druschprämie von 40 Mark für die Tonne,
vor dem 1. Oktober 1918 um eine Druschprämie von 20 Mark für die Tonne.

Die Vorschrift im Abs. 1 findet keine Anwendung auf Hafer und Mais. Die Festsetzung von Druschprämien für Hafer erfolgt durch besondere Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Juni 1918.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts.
von Waldow

(Aus dem Reichs-Gesetzblatt Nr. 80, S. 661).

Nr. 6361. Bekanntmachung

zur Abänderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschlmitteln vom 21. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 546). Vom 17. Juni 1918.

Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschlmitteln vom 18. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) wird bestimmt:

Artikel I

Die Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschlmitteln vom 21. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 546) wird, wie folgt, geändert:

§ 1 Nr. 2 Abs. 1 erhält nachstehende Fassung:
Feinseife und Seifenpulver dürfen nur gegen Ablieferung des für den laufenden oder nächstfolgenden Monat gültigen, das abzugebende

Waschlmittel bezeichnenden Abschnitts der von der zuständigen Ortsbehörde des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts auszugebenden Seifenkarte abgegeben werden. Kann der Händler Feinseife oder Seifenpulver wegen Mangels an Ware nicht abgeben, so kann er für die ihm abgelieferten Seifenkartenabschnitte einen Gutschein ausstellen. Gegen Rückgabe des Gutscheins kann er während der beiden dem Ausstellungsmonat folgenden Monate eine entsprechende Menge Waschlmittel abgeben. Die Seifenkarte und der Gutschein haben nach Form und Inhalt dem in der Anlage beigefügten Muster*) zu entsprechen. Die Seifenkarte gilt unabhängig vom Orte der Ausgabe an allen Orten des Reichs. Zusatzseifenkarte gemäß § 2 haben die deutlich erkennbare Bezeichnung „Zusatzseifenkarte“ zu tragen. Bis auf weiteres berechnen die auf Seifenpulver lautende Abschnitte der Seifenkarte sowie die darüber ausgestellten Gutscheine nur zur Abgabe der Hälfte der darauf verzeichneten Menge.

*) Muster sind hier nicht abgedruckt.

Im § 2 Abs. 2 Ia wird zwischen „Bathschneider“ und „Gebammen“ eingefügt: „Apotheker“. Die Anlage wird durch die dieser Bekanntmachung beigefügte Anlage ersetzt.

Artikel II

Die Bestimmungen treten, soweit sie die Abänderung der Seifenkarte betreffen, mit dem 1. August 1918, im übrigen mit dem 1. Juli 1918 in Kraft.

Berlin, den 17. Juni 1918.

Der Reichskanzler

In Vertretung

Freiherr von Stein

(Vergl. Staatsanzeiger von 1917 Nr. 75, S. 644).

Aus dem „Deutschen Reichsanzeiger“ vom 15. Juni, Nr. 139.

Bekanntmachung

über Ausnahmen von der Verordnung über die Genehmigung von Ersatzlebensmitteln vom 7. März 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 113).

Vom 14. Juni 1918.

Auf Grund des § 15 Abs. 1 der Verordnung über die Genehmigung von Ersatz-

Lebensmitteln vom 7. März 1918 wird folgendes bestimmt:

Artikel 1

Von den Vorschriften der Verordnung über die Genehmigung von Ersatzlebensmitteln vom 7. März 1918 — außer von den §§ 10, 11 und 16 Abs. 1 Nr. 3 und 4 — werden folgende Ersatzlebensmittel (vergleiche Bekanntmachung über die Zugehörigkeit zu den Ersatzlebensmitteln vom 8. April 1918 — Deutscher Reichsanzeiger vom 10. April 1918 Nr. 84 —) ausgenommen:

1. Margarine und Kunstspeisefett;
2. Süßstoffe;
3. Lebensmittel, die lediglich aus dem Grunde als Ersatzlebensmittel anzusehen sind, weil bei ihrer Herstellung Zucker in reichsrechtlich zugelassener Weise durch Süßstoff ersetzt worden ist;
4. Künstliche Mineralwässer;
5. Künstliche Zitronen, Erdbeer-, Himbeer-, Kirsch-, Johannisbeer- und Waldmeister-Limonaden und Brauselimonaden, sofern die bei ihrer Herstellung verwendeten Ersatzlebensmittel (Grundstoffe, Aromen, Essenzen, Extrakte, Sirupe, Färbemittel usw.) von einer Ersatzmittelstelle genehmigt sind;
6. Unter Verwendung von Ersatzlebensmitteln hergestellte Kuchen, Torten und Zuckerwaren, sofern die bei ihrer Herstellung verwendeten Ersatzlebensmittel (Backpulver, Schlagrahm-Ersatzmittel, Aromen, Essenzen, Sirupe usw.) von einer Ersatzmittelstelle genehmigt sind oder nach dieser Bekanntmachung von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind;
7. Zum alsbaldigen Verzehr bestimmte flüchtmäßige Zubereitungen (Kaffee, Tee-Ersatzgetränke, Puddings, Salate, Speiseeis usw.), die unter Verwendung von Ersatzlebensmitteln hergestellt sind, sofern diese von einer Ersatzmittelstelle genehmigt sind oder nach dieser Bekannt-

machung von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind.

Artikel 2

Bei Veräußerungen von Ersatzlebensmitteln, die in Packungen oder Behältnissen an Verbraucher abgegeben werden sollen und auf der Packung oder dem Behältnis den Namen oder die Firma und den Ort der gewerblichen Hauptniederlassung desjenigen enthalten, der die Ware hergestellt oder sie in der Verpackung unter seinem Namen oder seiner Firma in den Verkehr bringt, ist die Aushändigung einer Bescheinigung nach § 9 der Verordnung über die Genehmigung von Ersatzlebensmitteln vom 7. März 1918 nicht erforderlich, wenn auf der Packung oder dem Behältnis angegeben ist, von welcher Stelle, wann und unter welcher Nummer das Ersatzlebensmittel genehmigt ist, und zu welchem Preise die Packung abzugeben ist.

Die Vorschriften der Bekanntmachungen über die äußere Kennzeichnung von Waren vom 26. Mai 1916/25. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 422, 962) und vom 5. Dezember 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1093) werden durch die Bestimmung in Abs. 1 nicht berührt.

Artikel 3

Die im § 14 Abs. 1 der Verordnung über die Genehmigung von Ersatzlebensmitteln vorgesehene Frist, innerhalb deren nicht genehmigte Ersatzlebensmittel, die sich vor dem 1. Mai 1918 bereits im Verkehr befanden, noch im Verkehr bleiben dürfen, wird bis zum 1. Oktober 1918 erstreckt.

Berlin, den 14. Juni 1918.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts.
von Waldow

Bekanntmachung.

Seit einigen Tagen sind im hiesigen Lande eigens zu diesem Zwecke vorgebildete Militärpersonen als Hilsgendarmen eingestellt und verpflichtet, die namentlich den Verkehr auf den Bahnhöfen zu überwachen haben.

Den Hilsgendarmen sind die Befugnisse der

Polizeibeamten zugelegt. Als Ausweis führen dieselben eine Bescheinigung ihres Truppenteils bei sich.

Detmold, den 25. Juni 1918.

Fürstliches Gendarmerie-Kommando

J. B.

Brakemeier,

Feldw.-Leutnant

VII. Armeekorps. Münster, 7. Juni 1918.

Stellv. Generalkommando.

Abt. Ib Nr. 13377.

Bekanntmachung.

Meine Bekanntmachung vom 25. Mai 1918 Ib Nr. 13250 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Da seitens der Zivilbehörden innerhalb des Korpsbezirkes über das Verbot der Verabfolgung von Tabak, Zigarren und Zigaretten an Jugendliche, sowie des Rauchens Jugendlerner in der Öffentlichkeit neue Polizeiverordnungen erlassen worden sind, hebe ich die diesbezüglichen Bestimmungen unter II 1 und 2 meiner Bekanntmachung vom 13. 12. 1915, Ib Nr. 41343 auf.“

Der kommandierende General

Frhr. von Gayl

(Vergl. Staatsanzeiger von 1918 S. 443).

VII. Armeekorps. Münster, den 12. Juni 1918.

Stellv. Generalkommando

Abt. Abw. IV Nr. 7360.

Bekanntmachung.

Die Verordnung des stellv. Generalkommandos vom 8. 6. 1916 Abt. Ib² Nr. 7107 erhält unter Ziffer 2 als Absatz 3 den Zusatz:

„Mit der gleichen Strafe wird bestraft, wer es unternimmt, Gegenstände der in Absatz 1 bezeichneten Art unter Umgehung der Grenzüberwachungsstelle oder unter Irreführung einer Militärperson oder eines Beamten des Grenzscheiters von oder nach dem Ausland über die Reichsgrenze zu bringen.“

Der kommandierende General

Frhr. von Gayl

(Vergl. Amtsblatt von 1916 S. 647).

Steckbrief.

Gegen den unten beschriebenen russischen Arbeiter Anton Greber aus Jodowicz Kr. Wielun in Russ.-Polen, zuletzt in Stadenhausen, der flüchtig ist und sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Verlassens des Aufenthaltsorts verhängt.

Es wird ersucht, ihn zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten J 1266/18 sofort Mitteilung zu machen.

Detmold, den 18. Juni 1918.

Der Erste Staatsanwalt

Crede

J. 1266/18.

Beschreibung:

Alter: 26 Jahre. Statur: mittel. Haare: blond. Augen: graubraun. Gesicht: oval.

Steckbrief.

Gegen den früheren Bürgermeister Schüller aus Bad Salzungen zuletzt wohnhaft gewesen in Oberhausen (Rhld.), der flüchtig ist und sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Betrugs verhängt.

Es wird ersucht, ihn zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten P. L. 245/18 sofort Mitteilung zu machen.

Detmold, den 25. Juni 1918.

Der Fürstliche Amtsanwalt

Oberhaus

P. L. 245/18.

In der Nacht vom 18. zum 19. Juni l. J. ist in dem Geschäft May Busch in Blomberg ein Einbruchdiebstahl verübt. Der Gesamtwert der gestohlenen Sachen beträgt 8000 M. Entwendet sind im einzelnen folgende Gegenstände:

5 Anzüge a Anzug 100 M., 4 Hosen a Hose 25 M., 2 Joppen a Joppe 24 M., 2 Kartons Kinderwäsche, Hemden und Hosen, Größe des Kartons 50x60 cm a Karton 500 M., 52 m Schottenseide a m 24 M., 11 m blaue Mantelseide a m 38,75 M., 8 m Kamid a m 38,75 M., 10 m schwarzen Woal a m 37,50 M., 9 m weißgrüne Woal a m 26,50 M., 10 m weißen

Wool a 17,50 M, 15 m weißen Wool a 26,50 M, 20 m weißen Batist a m 18,75 M, 10 m schwarze Seide a m 11,80 M, 10 m schwarze Kostümseide a m 58,30 M, 9 m grauen Gerich a m 24,50 M, 12 m schwarzen Wollstoff a m 34 M, 24,70 m blauen Taffet a m 27,30 M, 16 m schwarzen Taffet a m 29,90 M, 42,40 m blaugrün Taffet m 24 M, 10 m schwarzen Taffet a m 33,80 M, 24 m schwarzen Taffet a m 7,41 M, 12 m Rohseide türkisch Muster a m 13 M, 4 m braune Seide a m 10,25 M, 4 m schwarze Seide a m 7,80 M, 20 m Blusenstoff, graufarbt a m 18,90 M, 3,60 m Schottenseide a m 13,50 M, 15 m weiß-schwarz gepunkteten Wool a m 19,70 M, 7 m Schottenseide a m 5,85 M, 6 m Zilla-seide a 6,24 M, 6 1/2 m rote Seide a m 6,24 M, 3 Dhd. Taschentücher a Dhd. 12 M, 5 1/2 kg 3/4 Dhd. Taschentücher a Dhd. 12 M, 1 kg schwarz und graue Wolle a kg 11 M, 1 kg Seidenwolle zu 32 M.

Als Täter kommen 2 Personen von mittlerer Größe in Betracht, die schwer gefüllte Rucksäcke trugen.

Am Tatort wurde ein weißes unreines Taschentuch mit dem Zeichen „S“ zurückgelassen.

Der Verdacht der Täterschaft lenkt sich auf einen Musketier Schnabel der früher dem Ersatz-Batt. Inf.-Regt. Nr. 98 in Blomberg angehörte, seit dem 5. April l. J. aber fahnenflüchtig ist. Er ist von Beruf Schiffer und wohnte früher in Hamburg.

Um Anstellung von Ermittlungen und Mittheilung sachdienlicher Angaben zu J 1303/18 wird ersucht.

Detmold, den 21. Juni 1918.

Der Erste Staatsanwalt
Credé

J 1303/18.

Am 17. l. M. wurden dem Arbeiter Johann Roßlaß auf der Domäne Varenholz aus einem Schranke, dessen Schloß erbrochen worden ist, folgende Sachen gestohlen:

1 dunkelbrauner Anzug, 1 Paar Schuhe, 1 hellgrauer Hut, 1 Hemd, 1 Paar Strümpfe, 1 Bindehandschuh, 1 goldene Uhrkette, 2 Rämme und

ein Taschenspiegel. Die entwendeten Sachen haben einen Wert von 180 M.

Ferner wurden an demselben Tage dem Arbeiter Johann Biejeß auf der Domäne Varenholz aus einem Schranke 1 Mäße im Werte von 5 M und ein Portemonnaie mit 10 M Inhalt gestohlen.

Als Täter für die beiden Diebstähle kommt ein polnischer Arbeiter im Alter von 17—18 Jahren in Betracht, dessen Name angeblich „Andreas“ sein soll. Er ist von kleiner unterlegter Gestalt, hat blonde Haare und hochgezogene Schultern.

Um Anstellung von Ermittlungen und Mittheilung sachdienlicher Angaben zu J 1304/18 wird ersucht.

Detmold, den 21. Juni 1918.

Der Erste Staatsanwalt
Credé

J 1304/18.

In der Zeit vom 1. Mai bis 5. Juni d. J. sind dem Biegeleibbesitzer Heinrich Kersting zu Hamel b. Böfingsfeld zwei Treibriemen entwendet und zwar ein Lederriemen ca. 14 m lang 1 cm dick und 24 cm breit, ein Gurtriemen 16 m lang 1 1/2 cm dick und 25 cm breit, im Gesamtwerte von 150 Mark.

Um Nachforschung nach dem Täter und Nachricht hierher zu P. L. 141 wird ersucht.

Alverdissen, den 21. Juni 1918.

Der Fürstliche Amtsanwalt
E. Voedeker

Derlinghausen. In unser Handelsregister Abteilung B ist bei der unter Nr. 5 eingetragenen Firma: „Reford-Cement-Industrie, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Derlinghausen“ heute eingetragen:

Das Fräulein Elise Taschenberg ist berechtigt, die Firma der Gesellschaft gemeinschaftlich mit einem Geschäftsführer zu zeichnen.

Derlinghausen, den 17. Juni 1918.

H. R. B. 5.

Fürstliches Amtsgericht

Bekanntmachung.

In unser Güterrechtsregister ist heute eingetragen, daß die Eheleute Fabrikarbeiter Wilhelm

Fillies in Derlinghausen und Frau
Auguste, geb. Meier, durch Vertrag vom 20.
Juni 1918 die allgemeine Gütergemeinschaft
vereinbart haben.

Derlinghausen, den 20. Juni 1918.

G. R. 156.

Fürstliches Amtsgericht

Steckbrief.

Gegen den unten beschriebenen Soldat II. Kl.
Heinrich Schroers, geb. 1. 9. 89 in Grefeld,
früher wohnhaft in Geldern, von Beruf Artist,
welcher flüchtig ist und sich verborgen hält, ist die
Untersuchungshaft wegen unerlaubter Entfernung
verhängt.

Es wird ersucht, ihn zu verhaften und an
die nächste Militärbehörde oder Marinebehörde
(Truppenteil, Marineteil oder Bezirkskommando,
in größeren Standorten an die Kommandantur
oder das Garnisonkommando) zum Weitertransport
hierher abzuliefern.

Bad Salzuflen, den 22. Juni 1918.

Gericht des II. Ers.-Batts. Inf.-Regts. 67

B. Nr. III a 2299.

Beschreibung:

Alter: 28 Jahre. Größe: 1,75 m. Statur:
kräftig. Haare: blond. Augen: blau. Nase:
Mund: gewöhnlich. Bart: Anflug von Schnurr-
bart. Gesicht: rund, blaß. Gesichtsfarbe: blaß.
Sprache: deutsch, spricht auch perfekt französisch
und englisch.

Besondere Kennzeichen: Rechte und linke
Backe Narbe (in der Nähe des Kinns) von
Revolverkugel herrührend.

Kleidung: Feldgraue Uniform J.-R. 67.

Der Plan über den Bau einer oberirdischen
Telegraphenlinie an der Straße Hummertrup-
Wiembeck liegt bei dem Kaiserlichen Postamt in
Vemgo von heute ab 4 Wochen aus.

Kaiserliche Ober-Postdirektion

Minden (Westf.).